

**Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

## **Evaluationsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – EvO – Vom 16. November 2012**

geändert durch Satzungen vom  
11. Juli 2017  
7. Oktober 2021

Aufgrund von Art. 10 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Ziele .....	1
§ 3 Gegenstand .....	2
§ 4 Zuständigkeit.....	2
§ 5 Verfahren, Erhebung und Verwertung von Daten.....	3
§ 6 Veröffentlichung, Weitergabe .....	3
§ 7 Überprüfung der Evaluationsverfahren.....	4
§ 8 Datenschutz.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Evaluationsordnung gilt für die Evaluation von Lehre und Studium an der FAU.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Universität sind gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 3 **BayHSchG** zur Mitwirkung an der Evaluation verpflichtet.

### **§ 2 Ziele**

(1) <sup>1</sup>Die Evaluation von Lehre und Studium ist ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Lehre und des Studienangebots sowie der Rahmenbedingungen von Lehre und Studium an der FAU. <sup>2</sup>Die Evaluation dient der Sicherung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Lehre und Studium insbesondere durch die Beteiligung und die Rückmeldungen der Ergebnisse an die Studierenden, Lehrenden und die Mitarbeitenden. <sup>3</sup>Die Evaluation dient der evaluierenden Einheit (Universität, Fakultät, zentrale Einrichtungen, die einen wesentlichen Beitrag zu Lehre und Studium leisten) insbesondere zur

- Unterstützung der Profilbildung,
- Stärken- und Schwächenanalyse,
- Umsetzung daraus abgeleiteter Veränderungsmaßnahmen,

- Überprüfung und Anpassung der Zielvorstellungen in Lehre und Studium,
- Optimierung der Organisation, Durchführung und Rahmenbedingungen von Lehre und Studium sowie der sie begleitenden Verwaltungsprozesse,
- Information der (Universitäts-)Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universität im Bereich Lehre und Studium.

(2) <sup>1</sup>Bei Evaluationen ist sicherzustellen, dass die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates eingehalten werden. <sup>2</sup>Des Weiteren sollen die Standards für Evaluation der Gesellschaft für Evaluation (DeGEval) angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 3 Gegenstand**

(1) Gegenstände von Evaluationen können sein:

- Lehrveranstaltungen,
- Module,
- Studiengänge (bzw. Teile oder Gruppen von Studiengängen),
- die Organisation, Durchführung und Rahmenbedingungen von Lehre und Studium einschließlich der Verwaltungsprozesse auf Ebene der Fakultäten und deren Organisationseinheiten, fakultätsübergreifend sowie der Gesamtuniversität.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultäten und Fachbereiche sowie Einrichtungen der FAU können weitere kontextbezogene und fachspezifische Evaluationen durchführen. <sup>2</sup>Hierbei sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät bzw. der Fachbereich ist für die Durchführung der Evaluationsverfahren innerhalb der Fakultät bzw. des Fachbereichs verantwortlich; zuständiges Mitglied ist gemäß Art. 30 Abs. 2 **BayHSchG** die Studiendekanin/der Studiendekan. <sup>2</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan erhält die Ergebnisse der Evaluation in ihrem/seinem Bereich und ist für die Weiterleitung der Ergebnisse an die jeweiligen Gremien und Einrichtungen für Lehre und Studium zuständig. <sup>3</sup>Sie/Er kann Mitglieder der Fakultät bzw. des Fachbereichs zur Koordination der Evaluation benennen (Evaluationskoordinator/in).

(2) <sup>1</sup>Die Fakultäten und Fachbereiche richten in ihrem Bereich geeignete Strukturen zur Durchführung der Evaluation sowie zur Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen aus den Evaluationsergebnissen ein. <sup>2</sup>Dementsprechend beschließt der Fakultätsrat das Evaluationskonzept und -verfahren. <sup>3</sup>Des Weiteren legt er für die Fakultät bzw. den Fachbereich Evaluationskriterien, Leitlinien und Qualitätsstandards fest; § 2 Abs. 2 ist zu beachten. <sup>4</sup>Die Studierenden und die Hochschullehrenden der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Fachbereichs werden entsprechend ihrer Mitwirkungsrechte im jeweiligen Gremium beteiligt.

(3) <sup>1</sup>Soweit zentrale Einrichtungen betroffen sind, fällt die Evaluation in die Zuständigkeit des mit der Geschäftsführung beauftragten Mitglieds. <sup>2</sup>Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Soweit fakultätsübergreifende oder universitätsweite Aspekte betroffen sind, ist die Universitätsleitung bzw. der oder die Vizepräsident/in Education gemäß ihrer/sei-

ner Zuständigkeit zuständig. <sup>2</sup>In diesen Fällen kann die Universitätsleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zentrale Stellen beauftragen. <sup>3</sup>Die zentralen Stellen stehen allen Fakultäten und Fachbereichen für Beratung zu Fragen der Evaluation zur Verfügung. <sup>4</sup>Das für die Evaluation auf Universitätsebene zuständige zentrale Gremium ist die Kommission für Lehre und Studium unter Vorsitz der/des Vizepräsidentin/en Education.

(5) Die Kommission für Lehre und Studium formuliert auf Basis der sich aus den Evaluationen ergebenden Ergebnissen Empfehlungen für entsprechende Maßnahmen an die Universitätsgremien.

### **§ 5 Verfahren, Erhebung und Verwertung von Daten**

(1) <sup>1</sup>Die Evaluation erfolgt durch schriftliche, mündliche oder elektronische Befragung der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen, der Lehrenden und Mitarbeitenden sowie Dritter (z. B. Berufsfeldvertreterinnen oder -vertreter) oder durch Erhebung von Daten bzw. durch Heranziehung vorliegender Statistiken und Dokumente. <sup>2</sup>Die Teilnahme an den Befragungen ist freiwillig und erfolgt in der Regel in anonymer Form. <sup>3</sup>Bei der Verwertung und bei der Weitergabe der Ergebnisse ist eine Anonymisierung zu gewährleisten, um einen Rückschluss auf einzelne Befragte auszuschließen.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat bzw. die in seinem Bereich zuständigen Gremien für Lehre und Studium beschließen auf Vorschlag der/des Studiendekanin/Studiendekans die in ihrem Bereich durchzuführenden Evaluationsformen im Evaluationskonzept, das fakultätsöffentlich bekannt zu geben ist. <sup>2</sup>Bei zentralen Einrichtungen beschließt die kollegiale Leitung auf Vorschlag der Geschäftsführung ein Evaluationskonzept, welches der Kommission für Lehre und Studium vorzustellen ist und universitätsöffentlich bekannt gegeben wird. <sup>3</sup>Das Evaluationskonzept für fakultätsübergreifende Evaluationen wird durch die Kommission für Lehre und Studium beschlossen und universitätsöffentlich bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der studentischen Bewertungen der Lehrveranstaltungen sollen den jeweiligen Lehrenden so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass sie den Studierenden noch während der Vorlesungszeit in der betreffenden Veranstaltung bekannt gegeben und mit diesen diskutiert werden. <sup>2</sup>Sofern die Ergebnisse der studentischen Bewertung der Lehrveranstaltungen nicht in der jeweiligen Lehrveranstaltung diskutiert werden können, ist den Studierenden zeitnah eine entsprechende Einsichtnahme zu ermöglichen. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 6 Veröffentlichung, Weitergabe**

(1) Die Speicherung, Weitergabe und Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des **Bayerischen Hochschulgesetzes**.

(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten der betroffenen Lehrperson und die konkreten Ergebnisse der Befragung dürfen nur dem Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat (bzw. den in seinem Bereich zuständigen Gremien für Lehre und Studium), dem/der Studiendekanin/in, den Studierenden der Fakultät und der Hochschulleitung gemäß Art 10 Abs. 3 **BayHSchG** bekannt gegeben und für die Bewertung der Lehre verwendet werden. <sup>2</sup>Wesentliche Ergebnisse der studentischen Bewertung der Lehrveranstaltungen werden fakultätsöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den betroffenen Lehrpersonen ist vor der

Veröffentlichung der Ergebnisse der Befragung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Stellungnahme ist an den/die zuständige/n Studiendekan/in zu richten. <sup>5</sup>Die Stellungnahme ist auf Wunsch der betroffenen Lehrperson der Veröffentlichung beizufügen.

(3) <sup>1</sup>Eine Weitergabe von anonymisierten Daten kann nur für wissenschaftliche Zwecke der FAU erfolgen. <sup>2</sup>Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hierbei zu beachten.

### **§ 7 Überprüfung der Evaluationsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die im Geltungsbereich dieser Ordnung durchgeführten Evaluationsverfahren werden durch die für das Qualitätsmanagement in Lehre und Studium zuständigen Stellen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 regelmäßig auf ihre Einbindung in das Qualitätsmanagement der Universität überprüft. <sup>2</sup>Für die Überprüfung der Evaluationsverfahren können externe Sachverständige hinzugezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultäten und Fachbereiche überprüfen ihre Evaluationskonzepte und -verfahren und entwickeln sie weiter. <sup>2</sup>Die Fakultäten bzw. Fachbereiche sind bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der zentralen Evaluationsverfahren zu beteiligen.

### **§ 8 Datenschutz**

(1) Der/die Datenschutzbeauftragte der FAU überwacht im Rahmen der Umsetzung dieser Evaluationsordnung die Einhaltung des Datenschutzes.

(2) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Evaluation von Lehre und Studium auf Grundlage von Art. 10 Abs. 1 bis 3 **BayHSchG** dürfen personenbezogene Daten erhoben werden. <sup>2</sup>Die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen bzw. dem Datenschutz entsprechend zu vernichten, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Befragung nicht mehr erforderlich ist. <sup>3</sup>Der Schutz der im Rahmen der Befragungen gewonnener personenbezogenen Daten ist durch geeignete Maßnahmen organisatorischer und technischer Art zu gewährleisten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.